

Gesetz vom, mit dem das Burgenländische Bezirkshauptmannschaften-Gesetz geändert wird

Der Landtag hat beschlossen:

Das Burgenländische Bezirkshauptmannschaften-Gesetz, LGBL Nr. 42/2019, wird wie folgt geändert:

1. § 9 lautet:

„§ 9

Geschäftsordnung, Büroordnung

(1) Zur Gewährung der Einheitlichkeit und im Interesse einer ökonomischen Führung der Verwaltung und unter Bedachtnahme auf ihre Aufgaben gemäß § 2 hat der Landeshauptmann oder die Landeshauptfrau mittels Verordnung eine Geschäftsordnung zu erlassen, die die Geschäftsführung in den Bezirkshauptmannschaften regelt.

(2) Die kanzleimäßige Behandlung der von der Bezirkshauptmannschaft zu besorgenden Aufgaben ist in einer Büroordnung zu regeln, die vom Landesamtsdirektor oder der Landesamtsdirektorin zu erlassen ist. Die Büroordnung hat insbesondere Bestimmungen über den Posteingang und -ausgang, die Aufteilung der Geschäftsstücke, die Vorgangsweise bei der Sachbearbeitung, die Genehmigung und die Fertigung von Akten, die Art und Form des Schriftverkehrs und der kanzleitechnischen Behandlung sowie die Aufbewahrung von Akten und die Aktenvernichtung zu enthalten.“

2. Dem § 10 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) § 9 in der Fassung des Gesetzes LGBL Nr. xx/xxxx tritt mit 1. März 2023 in Kraft.“

Vorblatt

1. Ziele und wesentlicher Inhalt:

Mit dem vorliegenden Gesetz soll eine effizientere Aufgabenbesorgung und Verwaltungsvereinfachung ermöglicht werden und es soll eine neue Rechtsgrundlage für die Erlassung von Anordnungen im Rahmen des inneren Dienstes der Bezirkshauptmannschaften durch die Landesamtsdirektorin oder den Landesamtsdirektor geschaffen werden.

Mit der Schaffung einer Büroordnung und der begrifflichen Trennung zwischen einer Geschäftsordnung und einer Büroordnung soll zugleich eine Rechtsbereinigung erzielt werden.

2. Finanzielle Auswirkungen:

Mit der vorliegenden Regelung sind keine finanziellen Mehrkosten verbunden.

3. Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Die in Aussicht genommenen Maßnahmen fallen nicht in den Anwendungsbereich der Europäischen Union.

4. Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine.

5. Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer:

Die vorgeschlagenen Regelungen haben keine unterschiedlichen Auswirkungen auf Frauen und Männer.

6. Auswirkung in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit:

Durch dieses Gesetz sind keine Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht oder auf die Klimaverträglichkeit zu erwarten.

Erläuternde Bemerkungen

I. Allgemeines

1. Hauptgesichtspunkte des Entwurfs:

In Angelegenheiten des inneren Dienstes sind die Bezirkshauptmannschaften gemäß § 3 Abs. 3 Burgenländisches Bezirkshauptmannschaften - Gesetz, LGBL. Nr. 42/2019, dem Landeshauptmann oder der Landeshauptfrau unterstellt, der oder die sich zu diesem Zweck des Landesamtsdirektors oder der Landesamtsdirektorin bedient.

Die Landesamtsdirektorin oder der Landesamtsdirektor soll - im Sinne einer Verwaltungsvereinfachung und effizienteren Aufgabenbesorgung - namens des Landeshauptmannes oder der Landeshauptfrau Anordnungen im Rahmen des inneren Dienstes erlassen können.

Die Erlassung der Geschäftsordnung soll dem Landeshauptmann oder der Landeshauptfrau vorbehalten bleiben.

2. Kompetenzgrundlage:

Die Zuständigkeit zur Erlassung dieses Gesetzes ergibt sich aus Art. 15 Abs. 1 B-VG.

II. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu Z 1 (§ 9):

Mit der vorliegenden Bestimmung soll eine begriffliche und klare Trennung zwischen der Geschäftsordnung und einer (der) Büroordnung für die Bezirkshauptmannschaften festgelegt werden.

Nach den bisher geltenden Bestimmungen war lediglich eine Geschäftsordnung für die Bezirkshauptmannschaften vom Landeshauptmann oder der Landeshauptfrau zu erlassen. Diese Geschäftsordnung hatte Regelungen zu beinhalten, die maßgebende Anordnungen und Inhalte einer Büroordnung sein sollten.

Mit der vorgeschlagenen Bestimmung soll sohin die Zuständigkeit der Landesamtsdirektorin oder des Landesamtsdirektors für die Büroordnung für die Bezirkshauptmannschaften festgelegt werden. Die Geschäftsordnung soll weiterhin vom Landeshauptmann oder von der Landeshauptfrau im Verordnungsweg erlassen werden. Die Geschäftsordnung der Bezirkshauptmannschaften hat – unter Bedachtnahme auf die in der Geschäftsordnung des Amtes der Burgenländischen Landesregierung vorgesehene Geschäftsbehandlung – den Geschäftsgang festzulegen.

Zu Z 2 (§ 10 Abs. 3):

Inkrafttretensbestimmung.